

Az.: 3 RK 90/72

Beschluß
in dem Rechtsstreit

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

beigeladen:

Prozeßbevollmächtigte:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am
9. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. L a n g k e i t und die Richter
S p i e l m e y e r und Dr. H e i n z e
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 5. Oktober 1972 wird verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die klagende Stadt wendet sich als Trägerin eines Krankenhauses gegen ein Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG), das ihren Anspruch auf Zahlung von Restkosten (8,93 DM) eines im Krankenhaus bei einer ambulanten Notfallbehandlung angewendeten Medikaments (Tetanus-Serum) für unbegründet gehalten hat. Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, wäre sie nur statthaft, wenn die Klägerin einen Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts mit Erfolg gerügt hätte (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Das ist nicht der Fall.

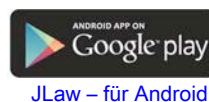
Die Klägerin hat zunächst gerügt, das LSG habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil es sein Urteil nicht nur vor der mündlichen Verhandlung entworfen, sondern ihm auch seine endgültige Fassung ohne Berücksichtigung der in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Argumente und überreichten Schriftstücke gegeben haben müsse. Ein laut Sitzungsprotokoll überreichter Ministererlaß sei nämlich weder im Tatbestand erwähnt noch in den Entscheidungsgründen behandelt worden; auch sei sie, die Klägerin, im Urteil als "Kläger" bezeichnet worden, obwohl sie in der mündlichen Verhandlung ihre Parteibezeichnung richtiggestellt habe.

Diese Rüge ist nicht begründet. Wie in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) anerkannt ist, kann die Rüge, das rechtliche Gehör sei versagt worden, nicht allein auf die Behauptung gestützt werden, dem Berufungsgericht hätte schon vor der letzten mündlichen Verhandlung ein von ihm verfaßter Urteilsentwurf vorgelegen; eine andere Beurteilung komme nur

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

in Betracht, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigten, das Gericht habe bei seiner Entscheidung die mündliche Verhandlung unbeachtet gelassen (SozR Nr. 133 zu § 162 SGG).

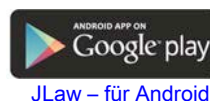
Im vorliegenden Fall rechtfertigen die von der Klägerin angeführten Umstände nicht den Schluß, das LSG habe bei seiner Entscheidung den Inhalt der mündlichen Verhandlung unbeachtet gelassen. Das Berufungsgericht braucht bei der - gedrängten - Darstellung des Tatbestandes (§ 136 Abs. 1 Nr. 5 SGG) und seiner rechtlichen Würdigung nicht auf jedes Vorbringen der Beteiligten einzugehen, sofern sich nur aus dem Urteil, wie hier, ergibt, daß das Gericht alle für die Entscheidung von seinem Rechtsstandpunkt maßgebenden Umstände sachentsprechend gewürdigt hat (BSG 1, 91). Die Tatsache, daß das LSG hier ein bestimmtes Vorbringen der Klägerin nicht in den Tatbestand aufgenommen und sich damit auch nicht in den Urteilsgründen auseinandergesetzt hat, läßt jedenfalls nicht den Schluß zu, es habe dieses Vorbringen bei seiner Entscheidung unbeachtet gelassen. Noch weniger ist ein solcher Schluß schon deswegen gerechtfertigt, weil das LSG die - in der mündlichen Verhandlung richtig gestellte - Parteibezeichnung der Klägerin in das schriftliche Urteil nicht übernommen hat. Auch wenn ein Urteilsentwurf schon vor der mündlichen Verhandlung vorgelegen haben sollte, dessen Berichtigung dann versehentlich unterblieben ist, würde dieser Umstand allein nicht ausreichen, um den von der Klägerin erhobenen, das richterliche Verantwortungsbewußtsein besonders stark berührenden Vorwurf der mangelnden Gewährung des rechtlichen Gehörs zu rechtfertigen.

Unbegründet ist ferner die Rüge, das LSG sei seiner Ermittlungs- und Hinweispflicht (§§ 103, 106 SGG) nicht nachgekommen; es habe nämlich das - von der Beklagten nicht

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

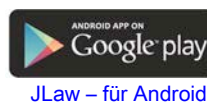
bestrittene - Vorbringen der Klägerin, die bei der ambulanten Behandlung im Krankenhaus verwandten Medikamente würden der Beklagten und anderen Kassen seit Jahren nach dem sogenannten Arzneilieferungsvertrag, d.h. mit dem Apothekenverkaufspreis, berechnet und von ihnen auch bezahlt, als unbewiesen angesehen und daraus einen für die Klägerin nachteiligen Schluß gezogen.

Diese Rüge verkennt den vom LSG eingenommenen Rechts-standpunkt, von dem bei der Nachprüfung seines Verfahrens auszugehen ist (BSG 2, 84). Für "nicht nachgewiesen" hat das LSG gehalten, daß die "Beklagte aus freien Stücken in einer überwiegenden Anzahl gleichgelagerter Fälle nach dem Apothekenverkaufspreis vergütet und insoweit bewußt die Krankenhausapotheken wie öffentliche Apotheken behandelt". Wie diese Bemerkung zeigt, wäre das LSG möglicherweise zu einer anderen Entscheidung gelangt, wenn die Beklagte nachweisbar "aus freien Stücken" und "bewußt" den von der Klägerin geforderten Apothekenverkaufspreis auch sonst gezahlt hätte. Was das LSG damit hat sagen wollen, ergibt sich aus einem anderen Satz der Urteilsgründe, daß nämlich eine (tatsächliche) Übung den von der Klägerin behaupteten Rechtszustand nicht habe schaffen können, weil nicht erkennbar sei, "daß sie in Kenntnis der Rechtsfolgen gepflogen wurde und deshalb vertragsbegründend werden sollte und konnte". Nach der Rechtsauffassung des LSG war also nicht schon die - von der Klägerin vorgetragene und nach ihrer Revisionsbegründung unbestritten gebliebene - Tatsache, daß die Beklagte in anderen vergleichbaren Fällen bisher den Apothekenverkaufspreis gezahlt habe, rechtserheblich. Erheblich wäre vielmehr nach Ansicht des LSG nur gewesen, daß die Beklagte dies in Kenntnis der Rechtsfolgen, d.h. im Bewußtsein dessen, daß sie dazu nicht verpflichtet war, getan hätte (vgl. § 814 BGB). Für einen solchen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Sachverhalt hat aber die Klägerin selbst nichts vorgetragen, so daß das LSG das fragliche Vorbringen der Klägerin in der Tat als unerheblich ansehen durfte und darüber keine weiteren Ermittlungen anzustellen brauchte.

Da die Revisionsbegründung sonstige Verfahrensrügen nicht enthält - die Begründungsschrift vom 20. Dezember 1972 wendet sich ab Seite 5 nur noch gegen eine fehlerhafte Anwendung des materiellen Rechts -, ist die Revision der Klägerin als unzulässig verworfen worden (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)